Expertentag 2014 Graz, 14. November 2014

Neues aus der Kfz-Versicherung

Dr. Wolfgang Reisinger

Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group

Umfang Kfz-Haftpflicht

§ 2 Abs 1 KHVG = Art 1 AKHB:

Die Versicherung umfasst ... Ersatzansprüche, die ... erhoben werden, wenn <u>durch die Verwendung</u> des versicherten Fahrzeugs Schäden entstehen.

Kfz-Ausschluss allgemeine Haftpflicht

Art 7 Abs 2 Zi 3 AHVB:

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden ... <u>durch Haltung oder</u> <u>Verwendung</u> von Kfz oder Anhängern, die ... ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Verwendung des Kfz

- Verwendung KHVG = Betrieb EKHG
- Dient auch zur Abgrenzung zur allgemeinen Haftpflicht
 - Soll Doppelversicherungen vermeiden
 - Soll Deckungslücken vermeiden
 - Aber: es gibt eine unvermeidliche Grauzone
- Probleme wenn beide Versicherer nicht ident

Voraussetzungen der Verwendung

- Zeitlicher, örtlicher und funktionaler Zusammenhang mit dem versicherten Kfz
- Typische Fahrerhandlung
- Spezifisches Kfz-Risiko
- → fahrende Fahrzeuge werden immer verwendet
- → stillstehende dann, wenn die weitere Verwendung als möglich oder als beabsichtigt angesehen wird





Beladen / Entladen

- Gehört grundsätzlich zur Verwendung des Kfz
- Analog: Einsteigen / Aussteigen
- Probleme: Beginn des Beladens / Ende des Entladens

OGH 7 Ob 39/14g vom 22.4.2014

- Problem: Unfall beim Beladen
- Sachverhalt:
 - Ein Arbeiter hilft beim Beladen eines "fremden" Lkw durch Steuern eines Hallenlaufkrans
 - Er verletzt dabei den Lenker des Lkw
 - Er möchte Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des "fremden" Lkw
 - Der Kfz-Haftpflichtversicherer lehnt die Deckung ab

9

OGH 7 Ob 39/14g vom 22.4.2014

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Unfall sei weder durch die Verwendung noch beim Betrieb des Kfz erfolgt.
- Lösung:
 - Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dieser Schaden sei im unmittelbar ursächlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Ladevorgang gestanden, sei nicht zu beanstanden.

OGH 2 Ob 47/14x vom 12.6.2014

- Problem: Unfall beim Beladen
- Sachverhalt:
 - Auf einem Traktoranhänger befindet sich eine Silopresse, mit der zylinderförmige Heuballen gepresst werden
 - Wenige Sekunden nach dem Ablegen macht sich ein Ballen selbständig und rollt mit zuletzt 82 km/h zu Tal
 - Beim Überqueren einer Bundesstrasse trifft er einen Motorradfahrer
 - Der Haftpflichtversicherer des Traktors lehnt die Deckung ab

11

OGH 2 Ob 47/14x vom 12.6.2014

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Durch das Abrollen des Ballens habe sich keine kfz-spezifische Gefahr verwirklicht.
- Lösung:
 - Solange sich nach dem Ablegen des Ballens auf der Wiese im Ballen Heu sich so noch bewegt, dass er nach wenigen Sekunden zu rollen beginnt, ist der Entladevorgang noch nicht beendet.

Ortsgebundene Kraftquelle

- Gehört zwar zur Verwendung des Kfz, aber:
 - \rightarrow in Kfz-Haftpflicht ausgeschlossen
 - ightarrow in Betriebshaftpflicht ausdrücklich gedeckt
- Zwei kumulative Voraussetzungen:
 - 1) Bewegungsfähigkeit aufgehoben ("aufgebockt")
 - 2) artfremde Tätigkeit

13

Ortsgebundene Kraftquelle / Übersicht

Einrichtungen zur Fortbewegung

blockiert nicht blockiert

Kfz-artgemäß KFZ KFZ

Kfz-artfremd Haft KFZ





7 Ob 83/13a vom 23.5.2013

Problem: artfremde Tätigkeit

Sachverhalt:

- Auf einem Lkw ist eine Betonpumpe montiert
- Der Lkw ist ortsgebunden
- Von einer Mischmaschine wird Beton in die Betonpumpe geleert und von dort weitertransportiert, dabei passiert ein Schaden
- Kfz-Haftpflichtversicherer lehnt die Deckung ab

17

7 Ob 83/13a vom 23.5.2013

- Argument des beklagten Kfz-Haftpflichtversicherers:
 - Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges als ortsgebundene Kraftquelle oder zu ähnlichen Zwecken seien nicht versichert.
- Lösung:
 - Es sei zu unterscheiden, ob zum Unfallszeitpunkt vom Fahrzeug selbst angelieferter Beton abgepumpt oder ob vor Ort von Betonmischern Beton in den Zwischenbehälter der Betonpumpe eingebracht wurde.

Mitversicherte Personen

- § 2 Abs 2 KHVG = Art 2 AKHB:
 - Eigentümer
 - Halter
 - berechtigte Lenker
 - berechtigte Insassen
 - Einweiser

19

Was sind berechtigte Lenker?

"... Personen, die <u>mit Willen des Halters</u> bei der Verwendung des Fahrzeugs tätig sind"

Was sind Schwarzfahrer?

Personen, die das Fahrzeug <u>ohne Willen</u> oder sogar <u>gegen den Willen</u> des Halters verwenden.

21

Konsequenzen

- In der KFZ-Haftpflicht nicht mitversichert
 - → Fahrt auf eigenes Risiko
- Ansprüche der Geschädigten nicht gedeckt
 - \rightarrow Anspruchsgegner = Schwarzfahrer
- Verkehrsopferschutz \rightarrow VVO

Beweislast

- Wer die Mitversicherung in Anspruch nehmen möchte, muss das auch beweisen
- Im Zweifel → Schwarzfahrer
- Ausnahme → generelle Benutzungsbewilligung
 - Bei Firmenfahrzeugen genaue Regelung notwendig

23

7 Ob 87/13i vom 3.7.2013

- Problem: mitversicherte Personen
- Sachverhalt:
 - Ein Arbeitnehmer hilft beim Beladen eines "fremden" Lkw
 - Er verletzt dabei den Lenker des Lkw
 - Sein Arbeitgeber möchte Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des "fremden" Lkw

7 Ob 87/13i vom 3.7.2013

- Argument des beklagten Kfz-Haftpflichtversicherers:
 - Juristische Personen können nicht zum Kreis der mitversicherten Personen zählen.
- Lösung:
 - Die in § 2 Abs 2 KHVG gebrauchte Definition der mitversicherten Personen könne nur auf physische Personen zutreffen, da nur diese tatsächlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Verwendung eines Fahrzeuges entfalten können.

25

Ungelöstes Problem Insasse

- Sachverhalt:
 - Insasse befindet sich in einem "fremden" Kfz (zB in einem Taxi)
 - Insasse beschädigt das "fremde" Kfz
 (zB durch unvorsichtiges Öffnen der Tür oder beim Beladen)
 - Eigentümer des "fremden" Kfz macht Schadenersatz geltend
 - Sowohl Kfz- als auch Privathaftpflichtversicherer lehnen die Deckung ab

Warum gibt es eine Deckungslücke?

- Das Kfz wird unzweifelhaft verwendet
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es den Ausschluss "Beschädigung des versicherten Fahrzeugs" (nach § 4 Abs 2 KHVG zulässig)
- In der Privat-/Betriebshaftpflichtversicherung gibt es den Kfz-Ausschluss ("Fahrzeuge, die ein behördliches Kennzeichen tragen")
- Lösung: derzeit keine

27

7 Ob 70/12p vom 30.5.2012

- Problem: Falschangaben zum Verwendungszweck eines Lkw
- Sachverhalt:
 - VN will die Prämien für seine LKW möglichst niedrig halten
 - Er weiß, dass es bei gewerblich genutzten Fahrzeugen zu einer "Verbandszuweisung" kommen kann, die mit hohen Prämienaufschlägen verbunden ist
 - Er hat daher im Antrag die Frage, für welchen Zweck das KFZ verwendet werden soll, mit "privat" statt im Rahmen des Gewerbebetriebes beantwortet
 - · Versicherer wendet Arglist ein und löst Vertrag auf

7 Ob 70/12p vom 30.5.2012

- Argument des die Leistungsfreiheit bekämpfenden VN:
 - Er habe keine Arglist zu verantworten.
- Lösung:
 - Der VN habe einen Einfluss der falschen irreführenden Angabe im Versicherungsvertrag auf den Abschlusswillen des Versicherers ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden.

29

7 Ob 54/12k vom 25.4.2012

- Problem: Änderung einer Vollkasko- auf eine Teilkaskoversicherung durch Telefonat bzw Email
- Sachverhalt:
 - VN möchte Kfz-Kaskoverträge von Voll- auf Teilkasko umstellen
 - Makler bemüht sich bei der Versicherung um einvernehmliche Änderung
 - Versicherer stimmt mit Wirkung 1.4.2009 zu
 - VN verschuldet am 23.4.2009 Verkehrsunfall
 - Kaskoversicherer lehnt die Deckung ab

7 Ob 54/12k vom 25.4.2012

- Argument des sich gegen die Änderung wehrenden VN:
 - Nach den vereinbarten AVB sei für Mitteilungen und Erklärungen zwingend Schriftform vorgesehen. Weder ein Telefonat noch ein Email des Maklers könnten daher eine Umstellung von Vollkasko auf Teilkasko wirksam vereinbaren.
- Lösung:
 - Vom betreffenden Formvorbehalt könne einverständlich, auch ohne Einhaltung der Schriftform und nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent abgegangen werden.

31

Kaskoleistung bei Totalschaden

- Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den ein VN für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnützungszustand zur Zeit des Versicherungsfalls hätte aufwenden müssen.
- Der Versicherer leistet höchstens den Wiederbeschaffungswert.
- Ein allfälliges Wrack verbleibt dem VN. Sein Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

7 Ob 132/12f vom 26.9.2012

- Problem: Umsatzsteuer bei Leasingfahrzeugen
- Sachverhalt:
 - Ein kaskoversichertes Fahrzeug wird gestohlen
 - Es handelt sich um ein Leasingfahrzeug, Eigentümer ist der Leasinggeber
 - Der Versicherer zahlt die Entschädigung ohne Umsatzsteuer

33

7 Ob 132/12f vom 26.9.2012

- Argument der klagenden Leasingnehmerin:
 - Der Kaskoversicherer habe nicht nur den Netto-Wiederbeschaffungswert, sondern auch die für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges anfallende Umsatzsteuer zu ersetzen.
- Lösung:
 - Ein Schaden in Höhe der geltend gemachten Umsatzsteuer sei der Leasingnehmerin nicht entstanden, sodass ein Zuspruch gegen das Bereicherungsverbot des § 55 VersVG verstoßen würde.

7 Ob 135/13y vom 4.9.2013

- Problem: Entwendung durch Betrugshandlung
- Sachverhalt:
 - Ein unbekannter Täter "mietet" bei einer Mietwagenfirma ein Kfz
 - Die Ausweispapiere waren gestohlen
 - Der Täter taucht mit dem Fahrzeug unter
 - Der Kaskoversicherer lehnt die Deckung ab

3

7 Ob 135/13y vom 4.9.2013

- Argument des beklagten Kaskoversicherers:
 - Die Kaskoversicherung beinhalte nicht den Verlust des Fahrzeuges durch Betrug.
- Lösung
 - Betrug sei nach dem insoweit völlig eindeutigen und daher nicht erörterungswürdigen Wortlaut der Vertragsbestimmungen nicht versichert.

7 Ob 76/13x vom 23.5.2013

- Problem: Kfz-Schaden durch indirekten Blitzschlag
- Sachverhalt:
 - Der Hausmeister schließt im Hotel des VN die Batterie, die im PKW eingebaut blieb, mit einem Batteriespannungserhaltungsgerät über eine Steckdose des Hauses an das öffentliche Stromnetz an
 - Durch einen indirekten Blitzschlag entsteht an der Elektrik des Hauses eine Überspannung, die sich durch das angeschlossene Gerät auf das Fahrzeug überträgt
 - Der Kaskoversicherer lehnt die Deckung ab

37

7 Ob 76/13x vom 23.5.2013

- Argument des beklagten Kasko-Versicherers:
 - Indirekter Blitzschlag z\u00e4hle nicht zum Deckungsumfang.
- Lösung:
 - Das Erfordernis der "unmittelbaren" Einwirkung von Naturgewalten sei eine primäre Risikoumschreibung. Es handle sich hier nur um eine mittelbare Einwirkung des Blitzschlages auf das versicherte Fahrzeug, für deren Ersatz der Versicherer nicht aufkommen muss.

Grobe Fahrlässigkeit

- Gilt nur in der Kaskoversicherung
- Objektiv besonders schwerer Sorgfaltsverstoß
- Subjektiv schwerstens vorzuwerfen
- Hängt von den Umständen des Einzelfalls ab
 - Keine Rechtsfrage, sondern Beweisfrage
 - Im Regelfall wird Revision nicht zugelassen
 - → Mosaiksteinchentheorie: Mehrere (leicht fahrlässige)
 Handlungen können in ihrer Gesamtheit oder
 Häufung die Annahme grober Fahrlässigkeit rechtfertigen.

39

7 Ob 30/13g vom 27.3.2013

- Problem: grobe Fahrlässigkeit durch berechtigten Lenker
- Sachverhalt:
 - Bruder des VN stellt Fahrzeug ab, um etwas auszuladen
 - Feststellbremse wird mäßig angezogen, Motor läuft weiter, Fahrzeugtür bleibt offen
 - Fahrzeug kommt ins Rollen und landet im Graben

7 Ob 30/13g vom 27.3.2013

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Versicherungsfall sei vom Lenker grob fahrlässig herbeigeführt worden.
- Lösung:
 - Die in Deutschland entwickelte Repräsentantenhaftung könne aus dem VersVG nicht abgeleitet werden, das Verhalten eines Dritten führt daher nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Dem VN sei das Fehlverhalten des Lenkers nicht zuzurechnen.

4

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktadresse:

w.reisinger@staedtische.co.at